

ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE AN
DER FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

Von Ralf Poscher, Freiburg i.Br.*

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg trauert um Ernst-Wolfgang Böckenförde. Sie trauert um einen Kollegen, dem sie nicht nur einen beträchtlichen Teil ihres Ansehens zu verdanken hat, sondern auch um einen Kollegen, der ihr noch bis in die letzten Jahre seines Lebens hinein eng verbunden war.

Ernst-Wolfgang Böckenförde nahm 1977 den Ruf an unsere Fakultät an. Bereits zehn Jahre zuvor hatte er sich in Freiburg um die Nachfolge Horst Ehmkes beworben.¹ Die Fakultät hatte ihn damals, als er noch seinen ersten Lehrstuhl in Heidelberg bekleidete, *pari passu* auf Platz eins ihrer Liste mit Werner von Simson gesetzt. Sie hatte dem Ministerium gegenüber aber ihre Präferenz für von Simson zum Ausdruck gebracht, der der Fakultät bereits als außerplanmäßiger Professor verbunden war. Und so entschied sich das Ministerium für Werner von Simson.

Als von Simson dann 1976 emeritierte, bewarb sich Böckenförde erneut, nun von Bielefeld aus, auf den Freiburger Lehrstuhl. An die Reformuniversität Bielefeld war er 1969 berufen worden. In den zehn Jahren, die zwischen den beiden Verfahren lagen, hatte Böckenförde seine intellektuelle Strahlkraft noch einmal beträchtlich gesteigert. Als er sich das zweite Mal in Freiburg bewarb, war er nicht mehr nur ein vielversprechender junger Kollege aus Heidelberg, sondern bereits eine intellektuelle Größe in der Bundesrepublik, die sich in vielen gesellschaftlichen Debatten ausgezeichnet hatte. Er wirkte neben seinen Qualifikationsarbeiten besonders durch die Form des wissenschaftlichen Aufsatzes – thesenstarke Beiträge, die gedankliche Klarheit und stilistische Präzision miteinander vereinten. Im Jahr seiner Bewerbung war dann auch der erste seiner berühmten Aufsatzbände „Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht“ in der Wissenschaftsreihe des Suhrkamp Verlags erschienen, eine Reihe, in die damals nur wenige juristische Autoren aufgenommen wurden. Der Band belegte noch einmal, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde sich bereits als über die Rechtswissenschaft hinausweisender Intellektueller etabliert hatte.

* Ansprache des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei der weltlichen Trauerfeier für Ernst-Wolfgang Böckenförde am 9. 3. 2019.

¹ *Alexander Hollerbach*, *Öffentliches Recht an der Universität Freiburg in der frühen Nachkriegszeit*, Tübingen 2019, S. 41 f.

Es wundert daher nicht, dass die Präferenz für ihn diesmal ganz eindeutig ausfiel.² Er wurde auf den ersten Listenplatz gesetzt und erhielt entsprechend auch den Ruf. Die Verhandlungen zogen sich etwas hin, da der Ruf wohl in eine Zeit budgetärer Restriktionen fiel. Der Verstorbene insistierte zwar hinsichtlich eines Vollzeitsekretariats, war aber bereit, auf eine Mitarbeiterstelle gegenüber seinen Bielefelder Verhältnissen zu verzichten. Das ist aus gleich zwei Gründen bemerkenswert: Zum einen sagt es etwas über die Person des Verstorbenen aus. Es passt jedenfalls zu seiner menschlich bescheiden auftretenden Art, in der er mir begegnet ist. In einer akademischen Welt, in der die Anzahl der Mitarbeiter nicht selten auch als Statussymbol fungierte, verzichtete er auf die Hälfte seiner Mitarbeiter um nach Freiburg kommen zu können. Zum anderen sagt es etwas über seine Verbindung zu Freiburg aus. Sein Wunsch hierherzukommen, war nicht nur nachhaltig, sondern er war dafür auch bereit, etwas aufzugeben. Diese Großzügigkeit zeigte er auch im Verlauf seiner Freiburger Tätigkeit. Eine seiner ersten Eingaben an den Dekan nach seiner Ernennung betrifft die Erlaubnis, aus seiner ohnehin gegenüber Bielefeld beschränkten Lehrstuhlausstattung Ernst Rudolf Huber eine Hilfskraft für die Weiterarbeit an dessen Deutschen Verfassungsgeschichte zur Verfügung stellen zu dürfen, deren 5. Band gerade erschienen war.

Mit der Berufung Böckenfördes hatte sich die Freiburger Fakultät im öffentlichen Recht eine ganz besondere Stellung erworben. Sie konnte nun in ihren Reihen mit Konrad Hesse den prominentesten Vertreter der auf Rudolf Smend zurückgehenden Schule und mit Ernst-Wolfgang Böckenförde den prominentesten Vertreter des durch Carl Schmitt inspirierten Kreises vielleicht nicht in sich vereinen, aber doch zu sich zählen.

Ganz hatte die Fakultät Böckenförde aber letztlich nur wenige Jahre: Sein erstes Freiburger Semester war das Wintersemester 1978, sein letztes, in dem er seine Professur noch in vollem Umfang wahrnehmen konnte, das Wintersemester 1983. Am 20. 12. 1983 wurde er zum Richter des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichts ernannt. In den fünf Jahren hatte der Verstorbene sich aber nicht nur in der Fakultät, sondern auch in der Universität einen Namen gemacht. So hatte er bereits kurz nach seiner Berufung den Vorsitz der Grundordnungskommission übernommen, die der Universität einen vollständig neuen rechtlichen Rahmen setzte. Es dürfte wohl auch nicht zuletzt seine Arbeit an der Grundordnung gewesen sein, die ihn für die Position des Rektors der Universität empfohlen hat. Nach den Akten soll man anlässlich der bevorstehenden Wahl des Rektors 1983 mehrfach mit der Bitte an ihn herangetreten sein, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen. Er soll eine Kandidatur auch ernsthaft in Betracht gezogen, aber sich dann doch aus wohlwogenden Gründen dagegen entschieden haben. Noch vor seiner Ernennung in Karlsruhe hatte er sich aber dafür entschieden, das Dekanat

² Die folgenden Informationen zum Berufungsverfahren und zur Freiburger Amtszeit ergeben sich aus der Personalakte Ernst-Wolfgang Böckenfördes, die sich im Universitätsarchiv der Albert-Ludwigs-Universität befindet.

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu übernehmen, was er allerdings mit seinem Dienstantritt in Karlsruhe aufgeben musste.

Auch während seiner Zeit am Bundesverfassungsgericht blieb er an der Fakultät präsent, besonders durch seine Vorlesung zur „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“, die er auch während seiner Zeit im Richteramt noch regelmäßig hielt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Richteramt nahm er seine reguläre Tätigkeit an der Fakultät nicht wieder auf, verfolgte aber weiterhin mit großem Nachdruck wissenschaftliche Projekte, die er aufgrund der Belastungen des Amtes in Karlsruhe hatte aufschieben müssen. Hierzu zählt besonders auch die Fortentwicklung seiner Vorlesung zur „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ zu einer umfassenden Darstellung der Rechtsphilosophie der Antike und des Mittelalters. Die Darstellung ist nicht zuletzt dadurch eigenständig, dass in ihr die philosophischen Systeme in den Zeitgeist ihrer jeweiligen Epochen eingebunden werden. Er arbeitet für die einzelnen Autoren sehr überzeugend heraus, wie fest die vermeintlichen Elfenbeintürme der Philosophen doch in dem Boden ihrer Zeit verankert waren. Wie schon in der Verfassungstheorie und im Verfassungsrecht erwies sich, die personifizierte Verbindung von theoretischem Wissen und geschichtlichem Interesse als sowohl kennzeichnend wie auch besonders gewinnbringend. Das Buch bietet heute die Grundlage für eine fest im Lehrplan der Fakultät verankerte gleichnamige Veranstaltung. Um die Veranstaltung herum ist mittlerweile ein ganzer Kranz von weiteren rechtsphilosophischen und -theoretischen Veranstaltungen gewachsen. Aus der „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ und diesen weiteren Veranstaltungen formt sich inzwischen ein eigener Schwerpunktbereich zu den „Philosophischen und theoretischen Grundlagen des Rechts“. Die rechtsphilosophische Arbeit Böckenfördes hat so ihre Spuren auch in der Struktur der Lehre an unserer Fakultät hinterlassen.

Mein eigener Kontakt mit dem Verstorbenen war nicht sehr eingehend und persönlich. Da meine Habilitation von einem grundrechtlichen Thema handelte, hatte ich ihm aber ein Exemplar geschickt. Mein akademischer Lehrer, Bernhard Schlink, fragte immer wieder einmal nach, ob ich schon etwas gehört hätte. Lange konnte ich ihm keine Neuigkeit berichten. Doch er war immer zuversichtlich, dass ich etwas hören werde. „Es dauert vielleicht ein bisschen, aber er wird Dir schreiben!“ Und so war es dann auch. Und es war nicht einer derjenigen Briefe, mit denen man sich für die Übersendung und die Aussicht auf eine spannende Lektüre bedankt, sondern ein Brief, der die Arbeit tiefer durchschaut hatte als eine ganze Reihe von Rezensenten. Immer wenn ich heute ein Buch unaufgefordert zugesandt bekomme, denke ich an die Zuversicht, mit der Bernhard Schlink die gründliche Antwort seines Lehrers vorausgesehen hatte. Er war sich des wissenschaftlichen Ethos seines akademischen Lehrers so sicher, dass er trotz der Zeitspanne ganz zuversichtlich sein konnte. In vergleichbaren Situationen ist mir dieses Ethos heute noch ein Ansporn, auch wenn ich ihm längst nicht ebenso zuverlässig gerecht werde.

Als ich Böckenförde nach meinem Wechsel nach Freiburg im Jahr 2009 persönlich begegnete, lernte ich ihn als Emeritus kennen, der immer noch regen Anteil am Leben seiner Fakultät nahm. Und dies selbst in administrativen Dingen. Als wir im Konvent, ich war damals Prodekan, ganz stolz über einen nach langen Verhandlungen mit der Stadt geschlossenen Vertrag über die Nutzung des Platzes der Alten Synagoge vor dem Kollegiengebäude II berichteten, der der Universität Mitspracherechte gab, um Störungen des Lehr- und Forschungsbetriebs zu vermeiden, goss Böckenförde etwas Wasser in den Wein. Er fragte, ob wir denn bedacht hätten, in welche unter Umständen schwierige Situation der Vertrag die Universität in Zukunft bringen könne, wenn sie bei allen Veranstaltungen auf dem Platz ein Mitentscheidungsrecht habe. Er mahnte, dass sich die Mitsprache zu immer wieder neu aufflammenden Belastungen im Verhältnis von Universität und Stadt führen könne. So scheint es nun jedenfalls die Stadt zu sehen, die mit meinem Amtsvorgänger im letzten Jahr in dieser Frage schon eine Reihe von Gesprächen geführt hat, die wohl nicht alle in konstruktiver Atmosphäre verlaufen sind.

Hier zeigte sich im Kleinen ein Aspekt dessen, was das Denken Böckenfördes auch im Großen ausgezeichnet hat. Er hatte immer einen besonderen Sinn für die politische Konsequenz. Zwei Jahre vor der Einführung des Euro sah er, dass man in der gemeinsamen Währung zwar „den Höhepunkt und die Vollendung der wirtschaftlichen Integration“³ sehen kann, dass aber „[d]er Druck auf einen europäischen Finanzausgleich, auf Transferleistungen großen Umfangs [damit] unabwendbar“⁴ ist. Noch heute hat die Politik Schwierigkeiten, sich zu dieser in der Finanzkrise offensichtlich gewordenen Konsequenz zu bekennen. Er hat auch gesehen, dass die Türkei ihre besondere Rolle als Mittler zwischen den Kulturen missversteht, wenn sich ihr Wunsch erfüllen sollte, Mitglied der Europäischen Union zu werden.⁵ Oder dass der Einsatz christlicher Kreise für ein Kopftuchverbot zu einer Säkularisierung der Schulen führen würde, die gerade auch auf das Christentum selbst zurückfallen kann.⁶ In diesen und anderen Fällen hat er den Schritt weitergedacht, der einen auf den ersten Blick unter Umständen begrüßenswerten Fortschritt als vermeintlichen enttarnt.

Aus meiner Außenperspektive sah es jedenfalls immer so aus, als habe Böckenförde dieselbe Klugheit sich selbst zuteil werden lassen. Ich habe immer bewundert, wie wohl er seine Anteilnahme am Fakultätsgeschehen als Emeritus dosiert hat. Besonders freute ich mich, dass er auch immer wieder an einem Jour-Fixe-Mittagessen teilnahm, das wir 2012 unter den Kollegen des öffentlichen Rechts im Haus zur Lieben Hand eingeführt hatten. Bei den Tref-

³ E.-W. Böckenförde, *Welchen Weg geht Europa?*, in: ders., *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt, Suhrkamp, 1999, S.68/81.

⁴ Ebenda, S. 84.

⁵ E.-W. Böckenförde, *Nein zum Beitritt der Türkei*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, vom 9. Dezember 2004, S. 36.

⁶ E.-W. Böckenförde, *Ver(w)irrung im Kopftuchstreit*, *Süddeutsche Zeitung*, vom 16. Januar 2004, S. 2; vgl. auch ders. „Kopftuchstreit“ auf dem richtigen Weg?, *NJW* 2001, 723/727 Fn. 29.

fen war er ganz präsent und beteiligte sich intensiv an den Diskussionen. Wenn es manchmal im Anschluss eine Sitzung des Konvents gab, hat er sie meinem Eindruck nach aber nur dann besucht, wenn er sich auch noch eben dieser Präsenz weiter sicher sein konnte. Und umgekehrt hat er manchmal den Konvent, nicht aber dem Jour fixe beigewohnt, wenn ihm seine Teilnahme dort wichtiger war. Für mich war er immer ein Beispiel für jemanden, der klug altert.

Sicher an die Grenzen seiner Kraft ging seine Beteiligung an der letzten Veranstaltung, bei der ich ihn gesehen habe, nämlich der Vorstellung der englischen Übersetzung einer Auswahl seiner Aufsätze in der von unserem Kollegen Martin Loughlin betreuten Reihe „Oxford Constitutional Theory“. Es hat mich zutiefst gefreut, dass er noch erleben konnte, wie wichtige Teile seines Werks nun auch einem größeren, weltweiten englischsprachigen Publikum zugänglich gemacht wurden. Es gab immer schon ein Interesse an seinem Werk in der englischsprachigen Welt. Nun kann es auch von jenen befriedigt werden, die nicht über die deutsche Sprache verfügen. Böckenförde konnte jedenfalls noch erleben, wie sein Werk auf den Weg in die weitere Welt geschickt wurde, wo es nun sicher noch größere Kreise ziehen wird.

Wir nehmen heute Abschied von dem Autor, nicht aber von seinem Werk, das in unserer Lehre, in der nationalen und internationalen Wissenschaft von Verfassungstheorie und Verfassungsrecht sowie auch in der öffentlichen Diskussion weiterwirken wird. Unser Mitgefühl gilt besonders Ihnen, sehr geehrte Frau Böckenförde, und allen Angehörigen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität wird Ernst-Wolfgang Böckenförde als einem ihrer Großen stets ein ehrendes Andenken bewahren.